



# Satzung der KG Stadtgarde Funken Rot-Wiss Ratingen 1948 e.V.

## 1. Ratinger Traditionsgarde

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen „KG Stadtgarde Funken Rot-Wiss Ratingen e.V.“. Sie hat ihren Sitz in Ratingen und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der Gesellschaft

Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege und die Verbreitung des rheinischen Karnevals und des heimatlichen Brauchtums.

Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung“.

### § 3 Tätigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mittel der Gesellschaft

1. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, welche im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen. Jedes Mitglied erhält nach erfolgter Aufnahme einen Mitgliedsausweis und die Satzung ausgehändigt.

Mitglieder sind:

- a) Kinder bis 12 Jahre
- b) Jugendliche von 12 – 18 Jahre
- c) Erwachsene:  
Aktives Corps,  
Passives Corps,  
Reserveoffiziere,  
Ehrensensoren,  
Passive Mitglieder (ohne Uniform etc.),  
Ehrenmitglieder.

Der Antrag, der Gesellschaft beizutreten, ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Die Mitgliedschaft ist erworben sobald der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Antragsteller wird über den Beschluss des Vorstandes schriftlich informiert.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Ausschluss.

# Rote Funken



## § 6 Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand geblieben ist. Eine schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe der Folgen hat der Entscheidung voranzugehen;
  - b) wenn ein Mitglied „unbekannt verzogen“ ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden kann;
  - c) wenn ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft oder dessen Interessen schädigt.

Der Ausschluss wird nur durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgesprochen. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es muss dem Mitglied eine begründete schriftliche Mitteilung über den Ausschluss gemacht werden, um ihm ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

3. Ansprüche an die Gesellschaft können nicht gestellt werden. Noch bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sind zu erfüllen.

## § 7 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Mai des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten. Die Jahresbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Ferner haben sie ab 18 Jahren das Abstimmungsrecht.
2. Die Mitglieder sollen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilnehmen und verpflichten sich:
  - a) die Gesellschaft in ihren Bestrebungen und ihrer Arbeit zu unterstützen und
  - b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

## § 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 10 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen.
  - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat einmal jährlich stattzufinden. Hier ist der geschäftsführende Vorstand in der Gesamtheit verpflichtet, über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.



b) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

2. Durchführung der Mitgliederversammlung:

a) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

b) Auf der Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

c) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

d) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

3. Wahlen finden grundsätzlich per Akklamation (Handzeichen) statt.

a) Eine geheime Wahl kann auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder für einzelne Wahlgänge beschlossen werden.

b) Bei Wahlen und Abstimmungen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen und Nein-Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

c) Stehen für eine Position mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, werden zwei Wahlgänge durchgeführt. Im zweiten Wahlgang kandidieren nur noch die beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Wahl des ersten Vorsitzenden

Die Leitung des Wahlganges wird einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter übertragen. Der neugewählte 1. Vorsitzende leitet die weiteren Wahlen zum Vorstand.

5. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur erfolgen, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens mit Zweidrittelmehrheit der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.

## § 11 Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

1) der 1. Vorsitzender(e),

2) der 2. Vorsitzender(e) (Vize-Vorsitzender),

3) der Zahlmeister(in),

4) der Präsident(in),

5) der Geschäftsführer(in) (Leiter/in Funkenbüro).

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes namentlich aufgeführt. Sie sind zuständig für die gesetzliche Vertretung und Geschäftsführung des Vereins in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.





2. Den erweiterten Vorstand bilden:

- 1) Kommandeur(in),
- 2) Vize-Kommandeur(in),
- 3) Presse- und Kommunikationswart(in),
- 4) Vize-Präsident(in),
- 5) Zeugmeister(in),
- 6) Jugend- und Kinderwart(in),
- 7) Zeremonienmeister(in),
- 8) Spieß(in),
- 9) Wagenbaumeister(in),
- 10) Dekomeister(in),
- 11) Sprecher(in) Reserveoffiziere,
- 12) Sprecher(in) Hühnerstall,
- 13) Sprecher(in) Hahnenschrei,
- 14) Sprecher(in) Hennenstift.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in Form von geschäftsführenden und organisatorischen Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand.
4. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, kann der geschäftsführende Vorstand kommissarisch einen Vertreter ernennen, der bei der nächsten Mitgliederversammlung ordentlich gewählt wird.
5. Ehrenvorstandsmitglieder können, je nach Erfordernis, zu geschäftsführenden Vorstandssitzungen bzw. Vorstandssitzungen eingeladen werden, an der sie beratend teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
6. Der Vorstand wird im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss.
7. Vorstandsmitglieder, die ihren Aufgaben nicht ordnungsgemäß nachkommen, können durch Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes von ihrem Amt enthoben und durch einen kommissarisch ernannten Nachfolger(in) ersetzt werden.

## § 12 Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die für die Gesellschaft entstehenden Auslagen können erstattet werden.



2. Die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie die Erhebung der Beiträge obliegt dem Zahlmeister(in), bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter(in). Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Zahlmeisters und des 1. oder 2. Vorsitzenden.
3. Der Schriftführer protokolliert alle Beschlüsse der Gesellschaft.

### § 13 Kassenprüfer

Es müssen ständig zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer zur Verfügung stehen. Wählbar sind Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, alljährlich hat einer der gewählten Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer auszuscheiden. Über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie in der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Jahres zu berichten.

### § 14 Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Zu Beginn einer Versammlung ist das Protokoll der letzten Versammlung zu verlesen.

### § 15 Ehrenausschuss

Geborene Mitglieder des Ehrenausschusses sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, der Kommandeur und der Spieß. Weiter werden zwei Mitglieder in der Jahreshauptversammlung durch die Gesellschaft gewählt. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

Seine Aufgabe ist die Gestaltung von Orden und Ehrenzeichen (etc.), sowie die Verleihung von Orden, Verdienstorden, Auszeichnungen, Ehrungen und Beförderungen festzusetzen und durchzuführen.

### § 16 Zuwendungen und Leistungen

Alle in der Gesellschaft erbrachten Zuwendungen und Leistungen - seien sie finanzieller, sachlicher, persönlicher oder geistiger Art - bleiben, sofern bei der Übergabe oder Abwicklung nicht in schriftlicher Form anders bestimmt, im Sinne der Satzung für die Gesellschaft uneingeschränkt verfügbar. Spätere Ansprüche und Einwände sind ausgeschlossen.

### § 17 Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung fließt das ganze Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zu. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Rücksprache und Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

**Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.05.2010.**